

Reglement über den Pikettdienst

Ausgabe 2026

genehmigt durch Beschluss des Gemeinderats vom 23. Februar 2026

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf

- Personalreglement der Gemeinde Oberwil-Lieli
- Personalverordnung der Gemeinde Oberwil-Lieli

das folgende Reglement über den Pikettdienst der Gemeinde Oberwil-Lieli.

Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- ¹ Die Gemeinde Oberwil-Lieli organisiert im Rahmen dieses Reglements den Pikettdienst ihrer Werkbetriebe mit dem Ziel, ausserhalb der Betriebszeiten einen steten Pikettdienst sicherzustellen und betreiben zu können.
- ² Dieses Reglement regelt die Organisation, die auszuführenden Arbeiten und die Entschädigungen.

§ 2 Geltungsbereich

- ¹ Das Pikettreglement findet auf folgende Bereiche Anwendung:
 - Winterdienst
 - Wasserversorgung
 - Haustechnik Liegenschaften
 - Allgemeine Notfälle
 - Entsorgungsplatz
 - Anlässe Gemeindeligenschaften

II. Pikettdienst

§ 3 Organisation

- ¹ Ausserhalb der regulären Arbeitszeiten stellt der Leiter Werkhof den Pikettdienst durch die Mitarbeiter des Werkhofs und den Verantwortlichen Hauswartung/Technischer Dienst sicher.
- ² Der Pikettdienst erfolgt in 7-Tage-Intervallen. In dieser Zeit leistet jeweils eine Person des Werkhofs /Hauswartung-Technischer Dienst Oberwil-Lieli Pikettdienst. Lernende sind davon ausgenommen.
- ³ Wochen mit Feiertagen werden möglichst gleichmässig auf die Pikettdienstleistenden aufgeteilt. Dies gilt vor allem für die Feiertage (Neujahr, Ostern, Pfingsten, Weihnachten).
- ⁴ Der Pikettdienst ist höchstens an 7 Tagen innerhalb eines 4-Wochen-Zeitraums erlaubt. Darauf müssen zwei pikettdienstfreie Wochen folgen. Der Pikettdienst darf in Ausnahmefällen bis auf 14 Tage innerhalb von 4 Wochen erhöht werden.
- ⁵ Pikettdienst gilt nur dann als Arbeitszeit, wenn tatsächlich ein Arbeitseinsatz erfolgt ist. In diesem Fall gilt die Wegzeit als Arbeitszeit.

§ 4 Dauer

- ¹ Der Pikettdienst beginnt übergangslos mit Beendigung der regulären Arbeitszeit und endet ebenso mit Beginn dieser.

§ 5 Alarmierung

- ¹ Die piketthabende Person wird durch die Umleitung des Telefons auf das Mobiltelefon alarmiert bzw. aufgeboten. Die Pikettnummer ist öffentlich.

§ 6 Pflichten

- ¹ Sämtliche Mitarbeitende des Werkhofs sowie der Verantwortliche Hauswartung/Technischer Dienst (ausser Lernende) sind zur Leistung von Pikettdienst verpflichtet.
- ² Die diensthabenden Personen haben während der Dauer des Pikettdienstes jederzeit einsatztüchtig sowie auch fahrtüchtig im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung zu sein.
- ³ Die diensthabende Person muss spätestens 30 Minuten nach der Alarmierung im Werkhof eintreffen.

§ 7 Entschädigung

- ¹ Für einen 7-Tage-Pikettdienst wird die diensthabende Person pauschal mit CHF 200 entschädigt.
- ² Es werden keine weiteren Zulagen wie beispielsweise Wegkosten ausgerichtet.
- ³ Die Entschädigung für die geleisteten Pikettdienste wird jeweils monatlich ausbezahlt.

III. Piketteinsätze

§ 8 Arbeitsleistung während des Pikettdienstes

- ¹ Bei einem Alarm oder einer Ausnahmesituation verrichten die Pikettdienstleistenden die dringend notwendigen Arbeiten zur Behebung, Verminderung oder Vermeidung von Schäden, dies in sämtlichen Bereichen und Belangen, die auch während der Normalarbeitszeiten beim Werkhof oder dem Hausdienst anfallen.
- ² Über die Dringlichkeit entscheidet die diensthabende Person. Nicht dringliche Arbeiten sind auf den nächsten Arbeitstag zu verschieben.
- ³ Der Leiter Werkhof ist über die geleisteten Einsätze zu informieren.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit Annahme durch Gemeinderat Oberwil-Lieli am 01.03.2026 in Kraft.

Genehmigung an der Gemeinderatssitzung vom 23. Februar 2026.

GEMEINDERAT OBERWIL-LIELI

Der Gemeindeammann:

Ilias Läber

Die Gemeindeschreiberin:

Sereina Baumann